

Schutzverordnung

Änderungen infolge Kernzonenplanung Dorfkern Arth

R+K

Die Raumplaner.

R+K Büro für
Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 5. Juni bis 6. Juli 2020.

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am
14. Dezember 2022

An der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 angenommen.

Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin



Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 133 / 2024
genehmigt am 20. Februar 2024

Der Landammann



Der Staatsschreiber



Schutzverordnung

vom 16. September 1997

Die Gemeindeversammlung von Arth erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979, RPG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, Biotopschutz-VO) sowie auf Art. 43 des Baureglements der Gemeinde Arth (vom 5. Januar 1993) die nachstehende Schutzverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes dienen. Ausserdem soll das ästhetische und kulturelle Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt bleiben sowie die Erhaltung der Kulturobjekte.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzzonenplan Massstab 1 : 10'000¹ bezeichneten Schutzgegenstände. Diese gliedern sich in:

- Kulturobjekte
- Naturschutzzonen
- Einzelobjekte
- Lineare Schutzobjekte
- Historische Verkehrswege
- Fliessgewässer

¹ Der Schutzzonenplan liegt nicht elektronisch vor. Er kann zu den ordentlichen Büroöffnungszeiten beim Bausekretariat Arth eingesehen werden.

² Die Grenzen der Schutzgebiete und, soweit erforderlich, die Zonenabgrenzung werden im Auftrag des Gemeinderates im Gelände markiert.

³ Der Schutzzonenplan sowie das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte (im Anhang) sind Bestandteil dieser Verordnung. Das Verzeichnis gliedert sich in:

- Verzeichnis der Kulturobjekte
- Verzeichnis der Naturschutzzonen
- Verzeichnis der Umgebungsschutzzonen
- Verzeichnis der Einzelobjekte
- Verzeichnis der Historischen Verkehrswege

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht (im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung) abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4 Umgebungsschutz

Bauten, Anlagen und weitere Massnahmen in der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Objekte und Schutzgebiete sind so zu gestalten, dass deren schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird.

Art. 5 Bewilligungspflicht

Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen, Erneuerungen und Abbrüche bestehender Bauten und Anlagen, die dieser Schutzverordnung unterstehen sowie Beeinträchtigungen von Einzelobjekten und Nutzungsänderungen in den Naturschutzgebieten sind bewilligungspflichtig.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 6 Allgemeines

¹ Innerhalb der Naturschutzzonen sind alle Vorkehren gestattet, die dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Soweit es der Schutzzweck erfordert, sind die erforderlichen Verbotstafeln, Abschränkungen und Einzäunungen anzubringen. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ist die bisherige angepasste Landwirtschaft gewährleistet.

² Untersagt sind insbesondere:

- a) Das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art sofern der Zweck des Schutzgebietes es nicht erfordert;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- c) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- e) das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- f) das Campieren, das Zelten sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- g) das Einfangen und Stören frei lebender Tiere.

³ Die Ausübung der Fischerei ist nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen gestattet.

Art. 7 Ortsbildschutzzone

aufgehoben

Art. 8 Kulturobjekt

¹ Die im Schutzzonenplan bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund

- ihrer formalen und ästhetischen Qualitäten
- ihrer Stellung im Ortsbild oder
- ihrer besonderen historischen Bedeutung

geschützt.

² Sachdienliche Erneuerungen sind unter Wahrung der Grundstruktur zulässig.

Art. 9 Naturschutzzone

¹ In den aufgeführten Schutzgebieten (gemäss Schutzzonenplan Mst. 1 : 10'000) sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, untersagt.

² Neben den allgemeinen Zonenvorschriften gelten für die Naturschutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Terrainveränderungen etc.) und Nutzungsänderungen;
- b) Verbot der Bodenbearbeitung;
- c) Weideverbot. In begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Regelungen getroffen werden;
- d) Verbot der Verwendung von Dünger und Giftstoffen;
- e) Verbot des Pflückens und Ausgrabens von Pflanzen;
- f) Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- g) höchstens einmalige Mahd der Streu- und Riedwiesen ab anfangs September bis Mitte März. Das Schnittgut ist abzuführen oder auf Tristen zu lagern. Im Gebiet der Rigi können vom festgesetzten Schnitttermin abweichende Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen werden. Diese dürfen einen frühesten Nutzungstermin von Anfang August nicht unterschreiten;
- h) der erste Schnitt der extensiv genutzten Magerwiesen richtet sich nach der Öko-Beitragsverordnung des Bundes. Das Schnittgut ist abzuführen;
- i) das Anfachen von Feuern mit Ausnahme im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege;
- k) allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme zur Nutzung und Pflege;
- l) allgemeines Reitverbot ausserhalb der markierten Wege.

³ Das Betreten der Naturschutzzone während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 15. November ist nur auf den markierten Wegen gestattet. In der übrigen Zeit ist das generelle Betreten mit der gebotenen Sorgfalt auf gemähten Flächen gestattet. Es ist alles zu unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann.

⁴ Bei Abweichungen der unter Art. 9 Abs. 2 formulierten Nutzungsmodalitäten werden die Ansätze bei frühzeitigem Schnitt und beweideten Flächen von Art. 4 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge (vom 9. Dezember 1992, SRSZ 721.111) angewandt.

Art. 10 Umgebungsschutzzone

¹ Die Umgebungsschutzzone bezweckt die Vermeidung von beeinträchtigenden und störenden Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet und die Wahrung des Landschaftsbildes.

² Darin sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten:

- a) Das Verwenden von Flüssigdünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- b) Das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausser mit Festmist;
- c) andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese.

³ Beweidete Gebiete sind gegenüber des Naturschutzgebietes einzuzäunen.

Art. 11 Einzelobjekt

¹ Die im Schutzzonenplan bezeichneten Einzelobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Sie sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen kann der Gemeinderat einen Ersatz anordnen, die dem Schutzgedanken entspricht.

² Einzelobjekte dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Art. 12 Lineare Schutzobjekte

¹ Als lineare Schutzobjekte werden alle sich auf dem Gemeindegebiet befindenden Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Trockenmauern bezeichnet. Sie sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächen- wie lagemässigen Ausdehnung geschützt.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte (max. 1/3 der Gesamtlänge) an Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zur Verjüngung und Auslichtung erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt und der biologische Wert nicht vermindert wird.

³ Sanierungen der Trockenmauern sind nur dann zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise, ohne Zugabe von Bindemitteln (z.B. Mörtel, Beton usw.) erfolgt.

⁴ Lineare Schutzobjekte dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Art. 13 Historischer Verkehrsweg

¹ Die im Schutzzonenplan bezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz (gemäss Inventarbeschrieb) geschützt. Wegoberfläche und -breite sowie Böschungen dürfen nicht zerstört oder zugeschüttet werden. Mauern, Brücken, Wegsteine und andere Wegbegleiter sind an ihrem Standort zu erhalten.

² Bauliche Eingriffe an historischen Verkehrswegen dürfen dem Schutzzwecke nicht zuwiderlaufen.

³ Unterhalt im traditionellen Sinne soll eine angepasste Nutzung gewährleisten und die Substanz erhalten.

Art. 14 Fliessgewässer

¹ An den im Schutzzonenplan aufgeführten Fliessgewässern sowie allen weiteren offenen Fliessgewässern sind alle Massnahmen untersagt, die eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes sowie der Wasserflächen, Wasserläufe und Ufer zur Folge haben.

² Vorbehalten bleibt die Bewilligung wasserbaulicher Massnahmen durch die zuständige Behörde. Eine Veränderung des Wasserhaushaltes darf nur bewilligt werden, wenn dadurch das Gewässer als Lebensraum nicht beeinträchtigt wird.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufsicht

Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften obliegt dem Gemeinderat. Mit der direkten Aufsicht kann er Dritte beauftragen.

Art. 16 Ersatzvornahme

Wird die zur Pflege notwendige Nutzung unterlassen, entfällt der Anspruch auf Bewirtschaftungsbeiträge und der Gemeinderat kann die notwendige Arbeit auf Kosten der Gemeinde durchführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorgängig zu benachrichtigen. Über die Verwendung des Schnittgutes entscheidet der Gemeinderat.

Art. 17 Ausnahme

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 18 Materielle Enteignung, Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge

¹ Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde. Auf das Verfahren findet das kantonale Expropriationsgesetz² Anwendung.

² Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (SRSZ 721.110) sowie der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 (SRSZ 721.111).

Art. 19 Wiederherstellung

¹ Wer ein gemäss Art. 2 geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;
- d) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

² Die Bewilligungsbehörde kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenütztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten und auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

² geändert, neu: Kantonales Enteignungsgesetz (EntG) vom 22. April 2009 (SRSZ 470.100)

Art. 20 Neuaufnahme und Entlassung von Schutzobjekten

Die Neuaufnahme oder Entlassung eines Schutzobjektes kann nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden und dem Einverständnis des Grundeigentümers vom Gemeinderat beschlossen werden, im Rahmen des ordentlichen Verfahrens nach §§ 25 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG SRSZ 400.100).

Art. 21 Bussen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Anordnungen werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess³ mit Busse bestraft.

Art. 22 Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Arth mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Öffentliche Auflage:	2. Dezember 1995 bis 2. Januar 1996 30. November 1996 bis 30. Dezember 1996 5. Juni 2020 bis 6. Juli 2020
----------------------	---

Genehmigt an der Gemeindeabstimmung:	8. Juni 1997 12. März 2023
--------------------------------------	-------------------------------

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz	
mit Beschluss Nr.	1588, 16. September 1997
mit Beschluss Nr.	133, 20. Februar 2024

Anhänge⁴:

2. Verzeichnis der Kulturobjekte (Art. 8)
3. Verzeichnis der Naturschutzzonen (Art. 9)
4. Verzeichnis der Umgebungsschutzzonen (Art. 10)
5. Verzeichnis der Einzelobjekte (Art. 11)
6. Verzeichnis der Historischen Verkehrswege (Art. 12)

³ Verordnung aufgehoben, neu Justizverordnung vom 18.11.2009, SRSZ 231.110

⁴ Anhang 1 gemäss Beschluss RR Nr. 133/2024 vom 20.02.2024 aufgehoben

2. VERZEICHNIS DER KULTUROBJEKTE (Art. 8)

Nr.	Objekt	Strasse oder Flurname	Ortsteil
101	Wohnhaus	Zugerstrasse 11	Arth
102	Kapelle	Aazopf	Arth
103	Hünenbergdenkmal	Zugerstrasse	Arth
104	Bauernhaus	Tafelstatt	Arth
105	Römerhof	Römerhofweg	Arth
106	Unterer Rindelhof	Rindelstrasse	Arth
107	Kapelle	Boli / Schattenberg	Arth
108	Bauernhaus	Türliweg 2	Öberarth
109	Sonnenberg - Letzine	Liegenschaft GB 1426	Arth
110	Letzimauer	Türli	Oberarth

3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZZONEN (Art. 9)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
NASSTANDORTE		
N2	Altbann - Lochblätz, Arth	Grösseres zusammenhängendes Hangried im Übergangsbereich zwischen Wald- und Landwirtschaftsland; von regionaler Bedeutung
N3	Rufiberg, Arth	Dreiteiliges Hangried, das einerseits durch landwirtschaftliche Intensivierung und andererseits durch die Bergstrasse getrennt wird; von lokaler Bedeutung
N7	Zuebach, Arth	Hangried am rechten Bachufer, das mit dem Ufergehölz und den lose eingestreuten Birken eine schöne Einheit bildet; von lokaler Bedeutung
N8	Altbann - Mäwägenberg, Arth	Hangried, das unterhalb der Bergstrasse vom Gehölzstreifen begrenzt wird; von lokaler Bedeutung
N9	Mäwägenberg, Arth	Hangried, dessen unterer Teil sich in einer Waldlichtung und der obere Teil im angrenzenden Wiesland befindet; von lokaler Bedeutung
N10	Alehof, Arth	Schönes Hangried mit seitlicher Begrenzung durch Ufergehölz, im Nordwesten, sonst angrenzend ans Weideland; von lokaler Bedeutung
N12	Rossbergweid, Goldau	Magerwiese feuchter Ausprägung mitten im intensiv bewirtschafteten Umland; von lokaler Bedeutung
N13	Tennmatt - Schuttwald, Goldau	Extensiv genutzte Magerwiesen mit einem Mosaik aus feuchter und trockener Ausprägung; von regionaler Bedeutung
N14	Im Bergsturz, Goldau	Flachmoorartiges Hangried inmitten der Blockschutttrümmer des Bergsturzgebietes bestehend aus Rohrpfeifengraswiesen und Davallseggenrieden; von lokaler Bedeutung
N15	Scheibenstand - Schuttwald, Goldau	Im Bereich Scheibenstand eine Pfeifengraswiese, die hangwärts von einem leichten Pfeifengras-Föhrenwald abgelöst wird; von lokaler Bedeutung
N17	Binzenmatt, Goldau	Flachmoorartiges Schilfried inmitten des intensiv genutzten Umland liegend; von lokaler Bedeutung
N19	Heidenegg, Goldau	Zwischen zwei Bachläufen liegendes Hangried; von lokaler Bedeutung

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
N20	Bernerhöhe, Goldau	In einer Waldeinbuchtung liegendes Schilfried mit starken Einflüssen des nahen Waldes; von lokaler Bedeutung
N21	Untere Chilchstalden, Goldau	Riedfläche mit seitlicher Begrenzung durch Ufergehölz, im Südosten, sonst angrenzend ans Wiesland; von lokaler Bedeutung
N26	Karismatt, Arth	Unterhalb bewaldeter Molasserippe befindet sich eine grössere Pfeifengraswiese; von lokaler Bedeutung
N30	Brechenrain, Arth	Pfeifengraswiese auf einer nordexponierten Walddlichtung, die sich selbst überlassen ist; von lokaler Bedeutung
N32	Rigi - Staffel	Sehr schönes Hangried mit einer mosaikartigen Pflanzendecke sowie zahlreich eingestreuten Gehölzen; von lokaler Bedeutung
N33	Schinenflue, Rigi	Schönes Hangried auf Hangterrasse, vor Felsabbruch; von lokaler Bedeutung
N36	Hörel, Rigi	Grosses zusammenhängendes Flachmoor bestehend aus einer mosaikartigen Pflanzendecke mit eingestreuten Baumbeständen und Gucksteinen; von regionaler Bedeutung
N38	Horick - Resti, Rigi	Grosses Hangried am unteren Ende einer Waldeinbuchtung; von lokaler Bedeutung
N39	Gruenholz, Rigi	Unterhalb bestocktem Felsband bis Flurweg dehnt sich ein schönes Hangried aus; von lokaler Bedeutung
N41	Nollen - Fruttli, Rigi	Flachmoorartiges Ried auf Hangterrasse mit unterschiedlicher Pflanzendecke; von regionaler Bedeutung
N45	Beinbrechi - Obermatt, Rigi	Flachmoor in leicht geneigter Hanglage mit grosser Pflanzenvielfalt der voralpinen Höhenlage; von regionaler Bedeutung
N46	Bruedersbalm, Rigi	Mittelgrosses Hangried im Übergangsbereich vom alpwirtschaftlich zum forstwirtschaftlich genutzten Gebiet; von lokaler Bedeutung
N47	Spitzibüelalp, Goldau	Hangried, geprägt von der voralpinen Höhenstufe, mit wechselfeuchtem Standort; von lokaler Bedeutung

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
TROCKENSTANDORTE		
T2	Gnipen, Goldau	Grosse Bergwiese von seltener Pflanzenvielfalt, mit grossen Orchideenbeständen; von regionaler Bedeutung
T4	Goldauer Bergsturz, Goldau	Oberhalb Bergstrasse kleine Waldlichtung mit einer sehr artenreichen Extensivwiese; von lokaler Bedeutung
T7	Ober Spitzibüel, Goldau	Magerwiese trockener Ausprägung und artenreicher Vegetation, z.T. mit Einschlüssen einer Magerwiese feuchter Ausprägung; von regionaler Bedeutung
T9	Bahnhof - Areal, Goldau	Zwischen Bahngleisen und Tierparkgelände liegender Streifen mit Trockenmauern und stufigem Waldrand; von lokaler Bedeutung
T11	Wolferen - Häni, Goldau	Oberhalb Staatsstrasse sehr artenreicher Magerwiesenstreifen; von lokaler Bedeutung
T20	Obermatt, Rigi	Kleine Bergwiese in Hangeinschnitt mit Pflanzenarten der voralpinen Höhenlage; von lokaler Bedeutung
T22	Rigi - Scheidegg	Schöne voralpine Bergwiese mit grosser Pflanzenvielfalt; von lokaler Bedeutung

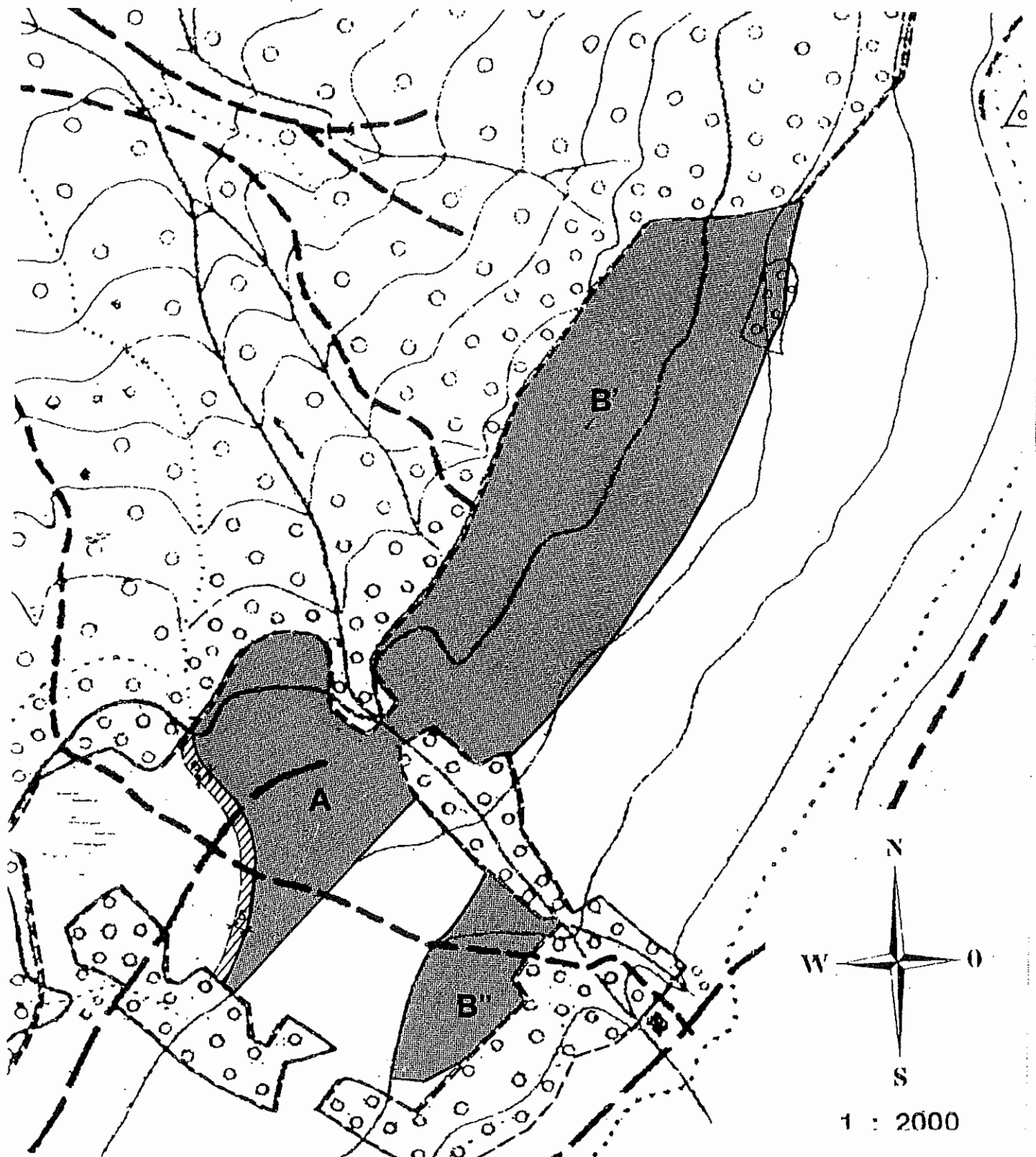
4. VERZEICHNIS DER UMGEBUNGSSCHUTZZONEN (Art. 10)

NASSSTANDORT

N 2

ALTENBANN-LOCHBLÄTZ

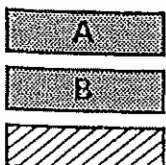
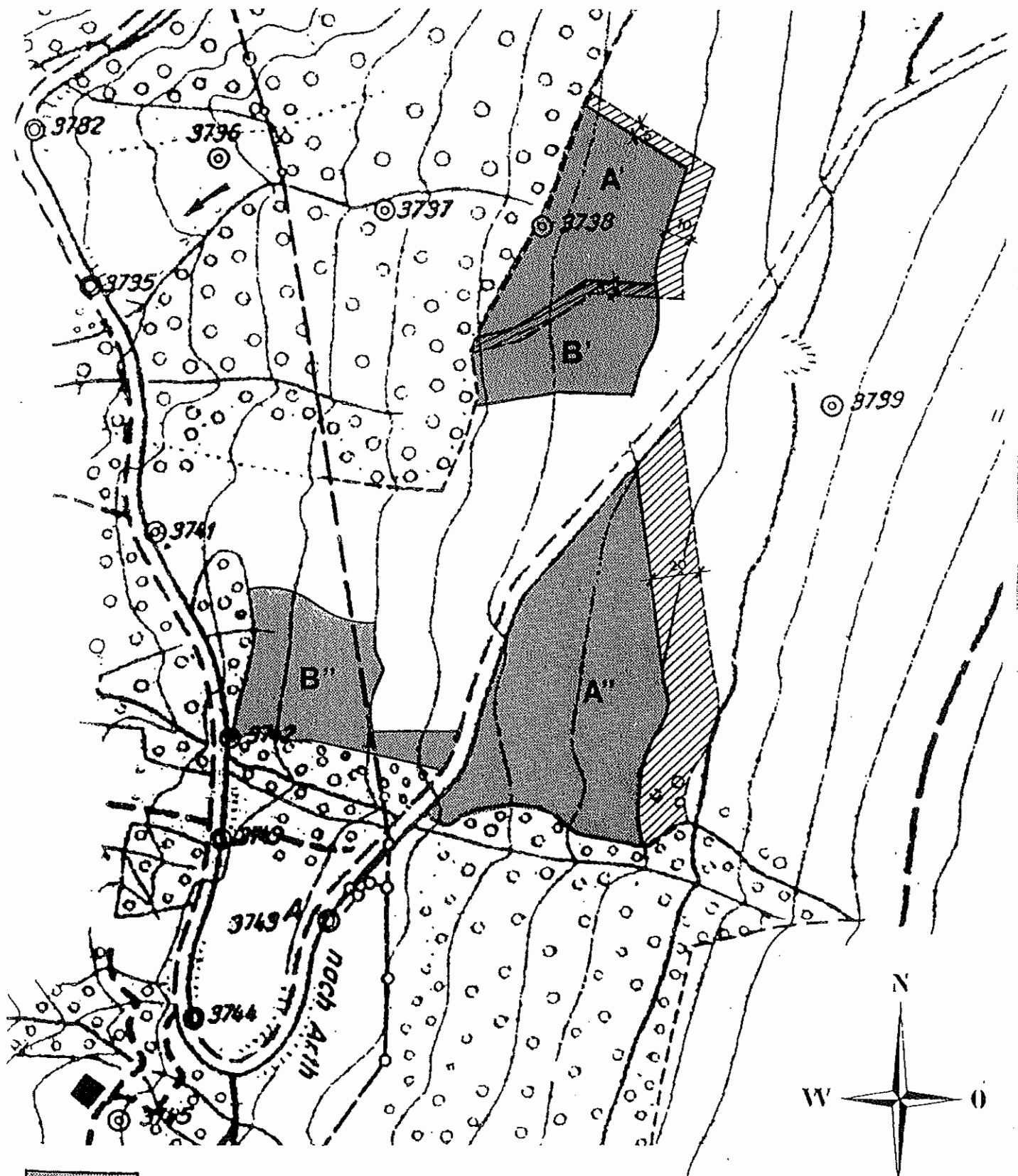
- | | |
|---|---|
|  | Naturschutzzone gem. kom. SVO Art. 9 |
|  | Inventarfläche ohne Rechtskraft |
|  | Umgebungsschutzzone gem. kom. SVO Art. 10 |



NASSSTANDORT

N 3

RUFIBERG



Naturschutzzone gem. kom. SVO Art. 9

Inventarfläche ohne Rechtskraft

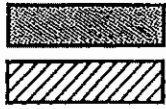
Umgebungsschutzzone gem. kom. SVO Art. 10

1 : 2000

NASSSTANDORT

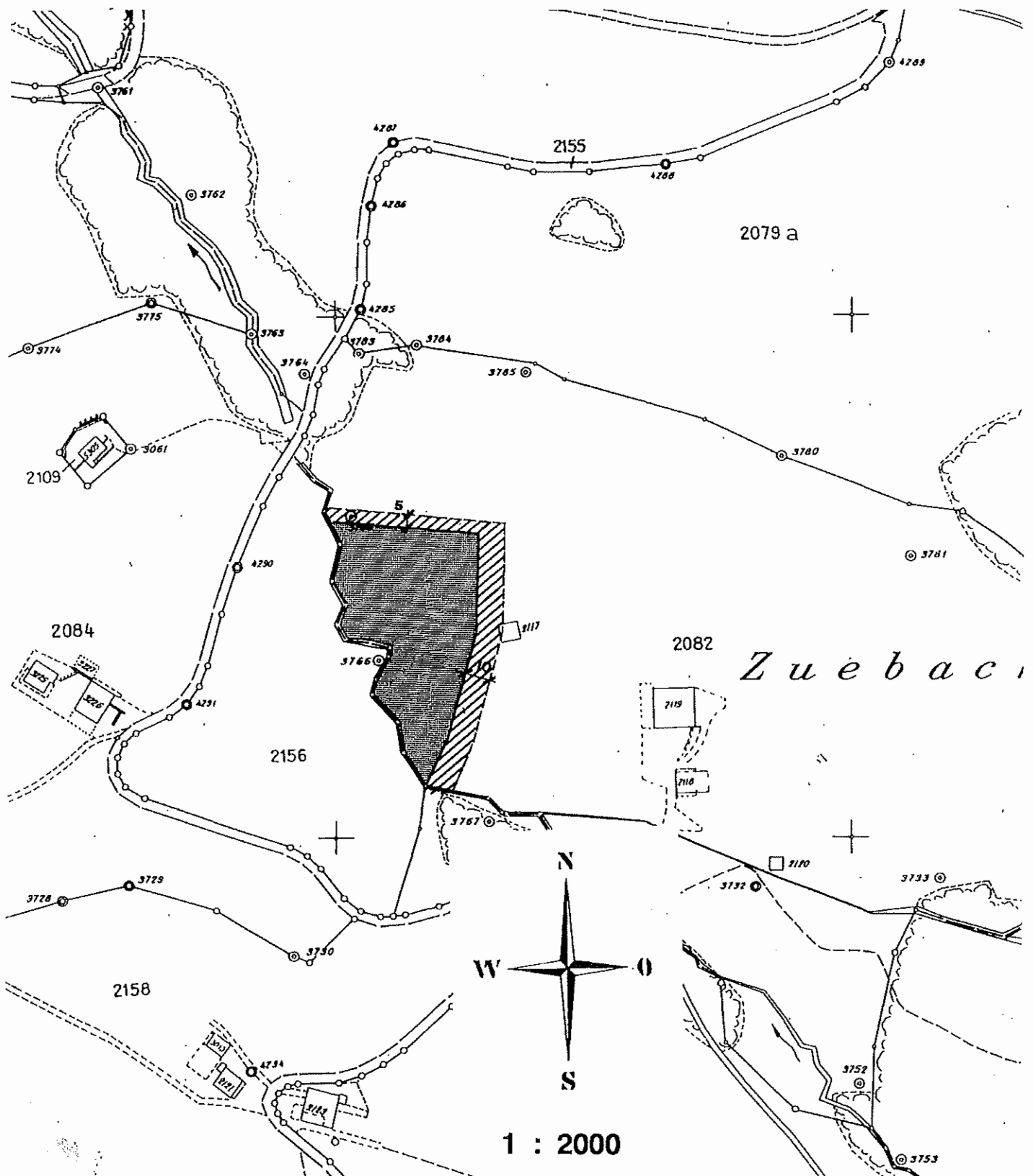
N 7

ZUEBACH



Naturschutzzone gem. kom. SVO Art. 9

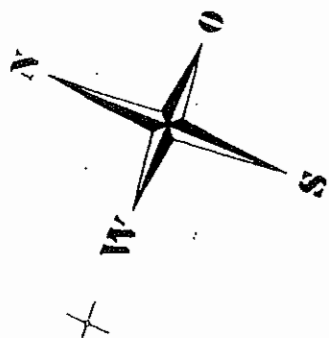
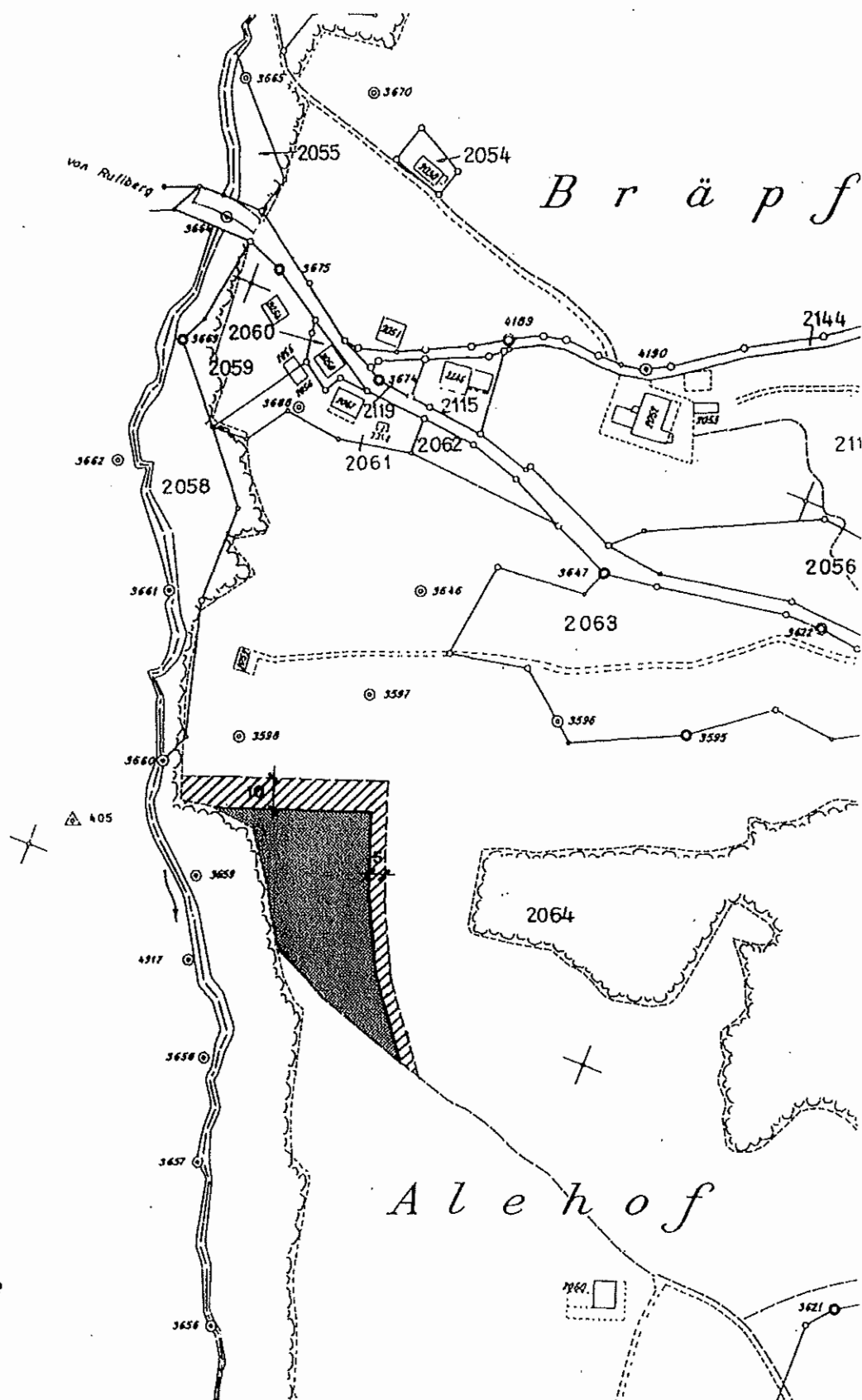
Umgebungsschutzzone gem. kom. SVO Art. 10



NASSSTANDORT

N 10

ALEHOF



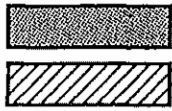
1 : 2000



Naturschutzzone gem. kom. SVO Art. 9

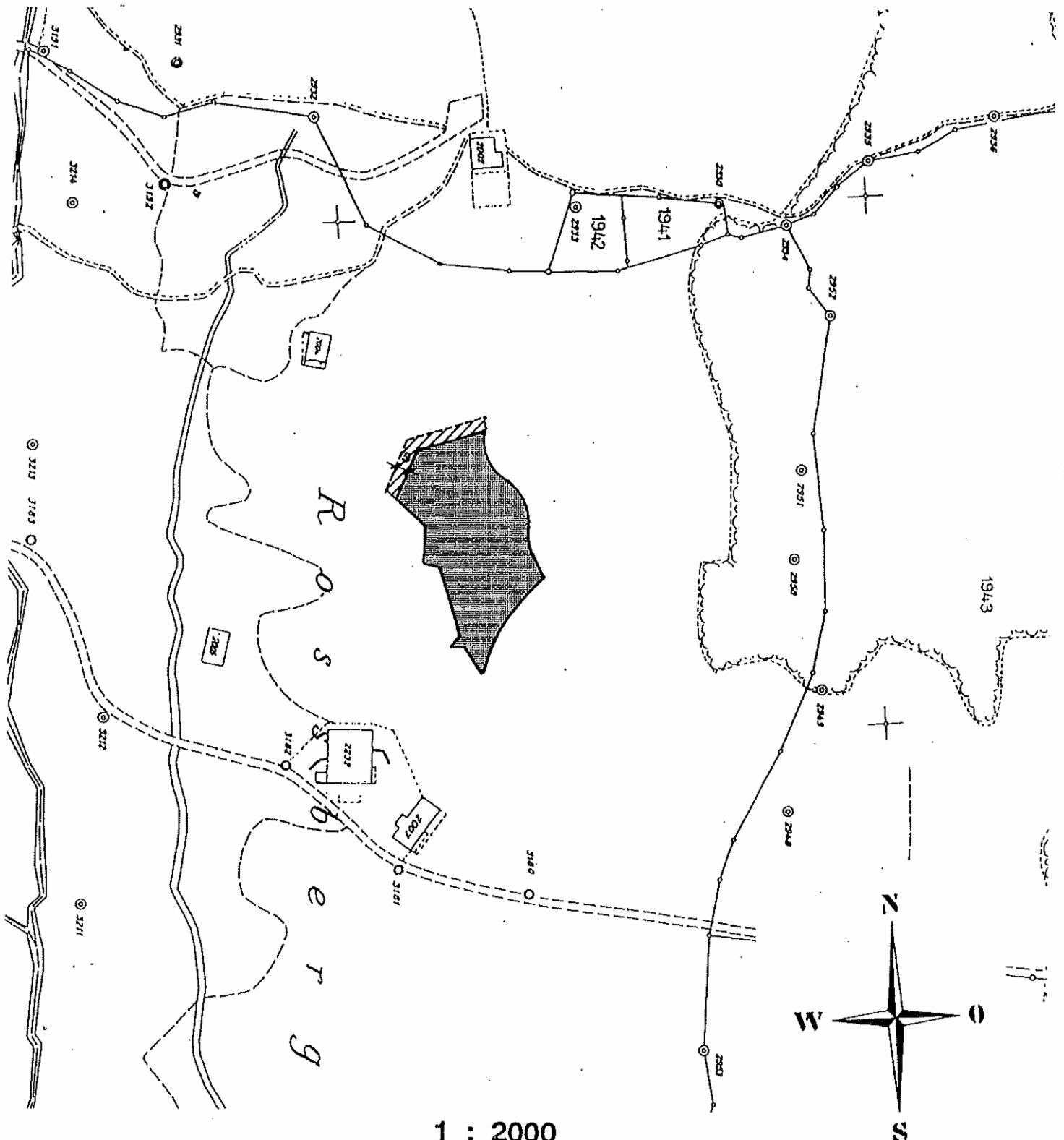
Umgebungsschutzzone gem. kom. SVO Art. 10

N 12



Naturschutzzone gem. kom. SVO Art. 9

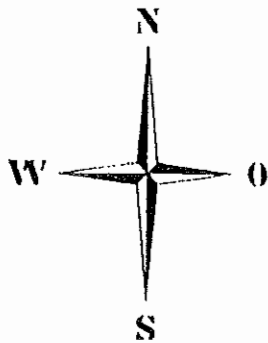
Umgebungsschutzzone gem. kom. SVO Art. 10



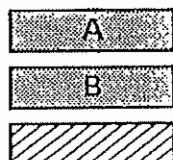
1 : 2000

TENNIMATT

N 13



1 : 2000

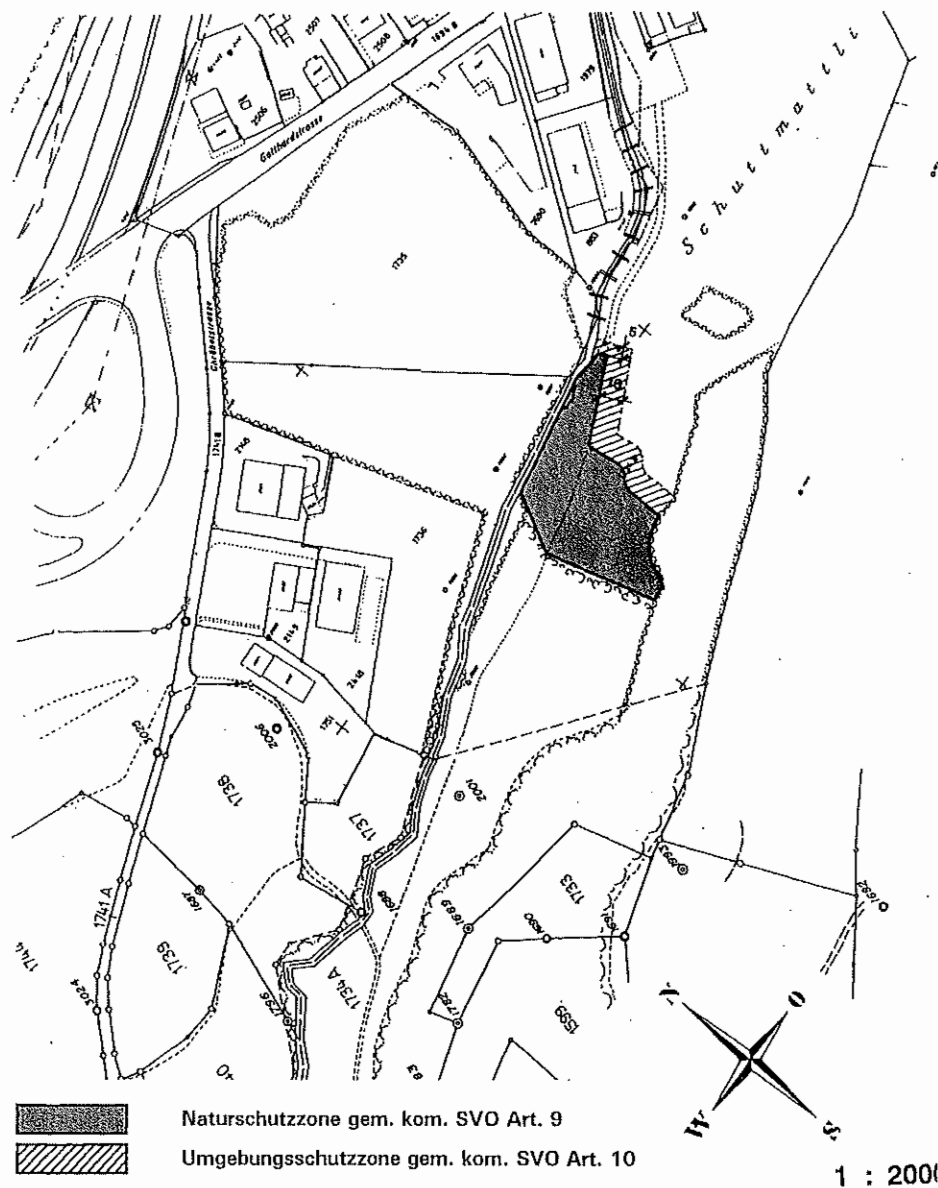


Umgebungsschutzzone gem. kom. SVO Art. 10

NASSSTANDORT

N 20

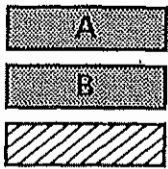
BERNERHÖCHI



NASSSTANDORT

N 32

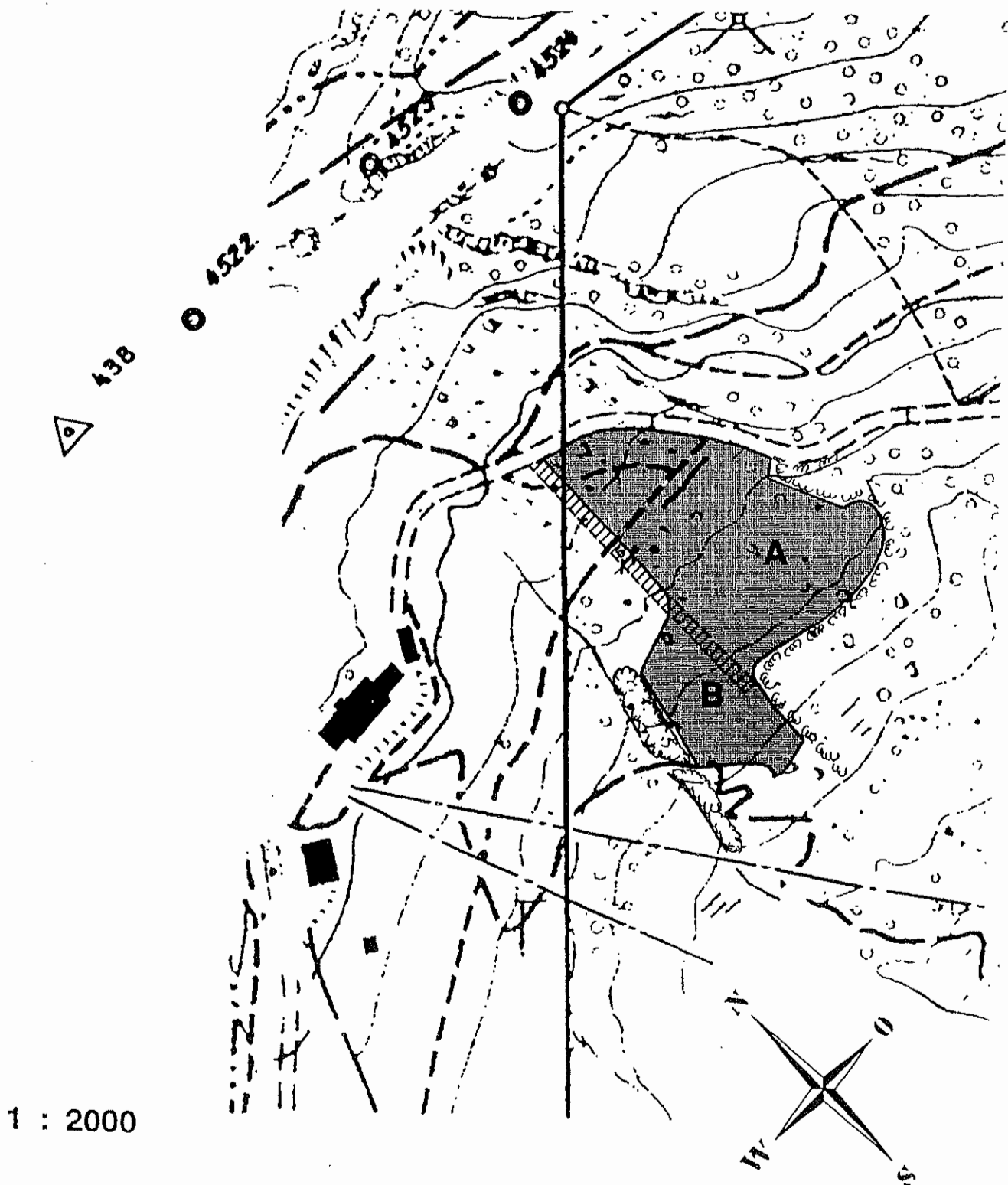
RIGI STAFFEL



Naturschutzzone gem. kom. SVO Art. 9

Inventarfläche ohne Rechtskraft

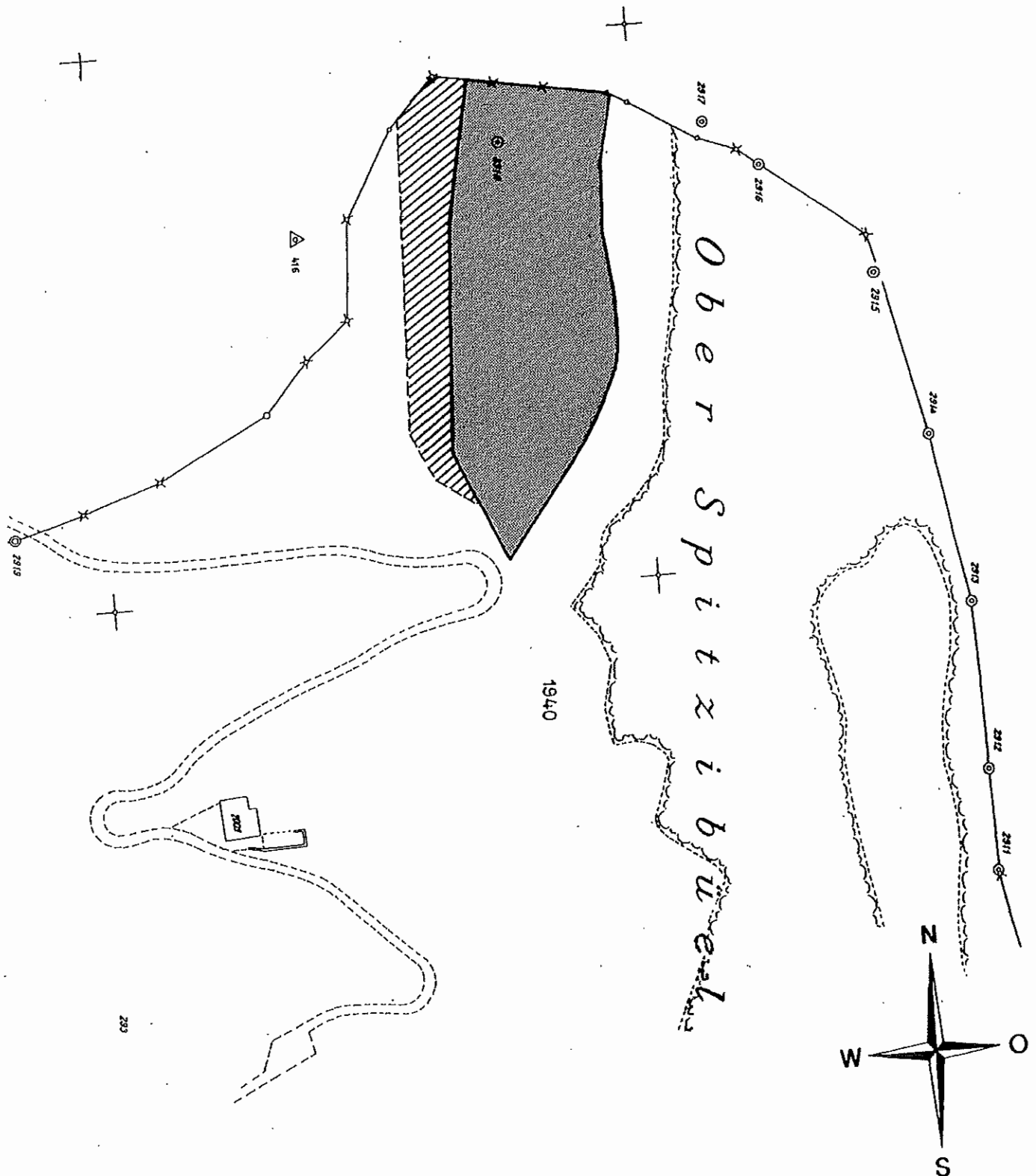
Umgebungsschutzzone gem. kom. SVO Art. 10



TROCKENSTANDORT

T 7

OBER SPITZIBÜEL



Naturschutzzone gem. kom. SVO Art. 9

Umgebungsschutzzone gem. kom. SVO Art. 10

1 : 2000

5. VERZEICHNIS DER EINZELOBJEKTE (Art. 11)

B = Einzelbaum oder Baumgruppe
 K = Kleinbiotop (Wasserfall, Lesesteinhaufen etc.)
 E = Erratischer Block

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
EINZELOBJEKTE		
B1	Bräpfet, Arth	Zwei stattliche Eichen
B2	Bräpfet, Arth	Vier stattliche Nussbäume
B3	Ober Egg, Arth	Mehrere stattliche Kastanien- und Nussbäume
B9	Waag, Goldau	Zwei stattliche Eichen
B10	Binzenrüti, Goldau	Stattliche Eiche
B11	Buosingen, Goldau	Zwei Linden
B12	Plattfluh, Goldau	Linde und schöne Stechpalme
B15	Emmenwald, Goldau	Stattlicher Nussbaum
B16	Kaschirand, Oberarth	Stattlicher Nussbaum
B17	Malchus Kapelle, Rigi	Mehrere markante Einzelbäume
B18	Rotenflue - Allmig, Rigi	Mehrere Fichten
B19	Chli Dossen, Rigi	Mehrere Fichten
B20	Sandhütte, Rigi	Diverse bestockte Nagelfluebänder
K1	Resti - Dächli, Rigi	Mauern am Wanderweg
K2	Abschlag, Goldau	Ehemaliges Bergsturzgebiet
K3	östl. Malchus Kapelle, Rigi	Wasserfall
K4	Klösterli, Rigi	Trockenmauer aus Nagelfluhblöcken
E2	Waag, Goldau	Gesteinsblock
E3	oberhalb Twäriberg, Goldau	Gneisblöcke
E4	Buosingen - Breiten, Goldau	Gneisblock
E5	Dächli, Rigi	Erratische Blöcke

6. VERZEICHNIS DER HISTORISCHEN VERKEHRSWEGE (Art. 12)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
27	Teuberts - (Chamersboden), Goldau	450 m langes Wegstück; im ersten Drittel als 0.5 m breiter Fussweg mit feldseitig aufgeschichteter Lesesteinmauer
42	Rigi Kaltbad - Rigi Scheidegg	6.7 km langes Wegobjekt von Rigi Kaltbad nach Rigi Scheidegg auf dem Trasse der ehemaligen Rigi Scheidegg - Bahn
43	Dächli - Malchus Kapelle - Rigi Klösterli	1.5 km langes Teilstück des Goldauer Rigiweges mit baulicher Wegsubstanz, insbesondere im Waldbereich
75	Harmettlenberg - (Dächli), Goldau - Rigi	Mutmassliche Linienführung des Goldauer Rigiweges von ca. 1.5 - 2 m Wegbreite
80	Klösterli - Obermatt	4 km langes Wegstück, grösstenteils als 1.5 - 2.0 m breiter Hangweg ausgebildet
89	Obermatt - Rigi Scheidegg	1 km langes Wegstück mit erdiger Wegoberfläche, Teilstück des ehemaligen Verbindungsweges Klösterli - Rigi Scheidegg
92	Rigi Klösterli - Rigi Scheidegg	2 km langes Wegstück als 0.8 m breiter Fussweg, der meist als Hangweg ausgebildet ist
277	Teilstück des "Alten Pilger- wegs", Arth/Oberarth	Der Weg führt ab der St. Georgskapelle zur Kapelle in Oberarth
278	St. Georg - Dächli, Arth / Rigi	Anschluss von Arth an den Goldauer Rigiweg